

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836

1 (7.1.1836)

19539 1509
07
1836
Durlacher Wochenblatt



Donnerstag

N^{ro.} 1.

den 7. Januar 1836.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Geheimen Hofrath Physicus Doctor Böh in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, das Ritterkreuz vom Jähringer Löwen-Orden huldreichst zu verleihen und dieser Auszeichnung durch ein sehr gnädiges Handschreiben doppelten Werth zu geben.

Durlach den 1. Jan. 1836.

Bekanntmachungen.

D. N. Nro. 162. Das Bahnen der Hauptlandstraßen und Vicinalwege betr.

Der in Masse gefallene Schnee hat hier und da die Hauptlandstraße, noch mehr aber die Vicinalwege besonders in Hohlgräben u. so verschüttet, daß man sie gar nicht, oder nur mit Mühe und Gefahr passieren kann.

Sämmtliche Bürgermeisterämter fordert man daher auf, für Bahnen der Straßen — sey es durch Bahnschritten oder durch Wegschaukeln des Schnees — unverzüglich zu sorgen, und dieß so oft ohne diesseitige Aufforderung zu wiederholen, als es nöthig seyn sollte; zu diesem Ende haben sie die Wege durch die D. L. Straßen warte fleißig begehen und wo es nöthig für das Bahnen sorgen zu lassen.

Durlach den 5. Januar 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 25006. Instruction an sämmtliche Gerichtsdienner, wie sie die Zustellungen zu besorgen haben betr.

Die Wahrnehmung, daß die Gerichtsdienner noch immer nicht die Zustellungen der an die Parthien, auch Gemeinderäthe ergehenden Beschlüsse in gesetzlicher Form vornehmen, veranlaßt uns, die uns in der Proceßordnung S. 262. und 265. gegebenen Vorschriften zur genaueren Nachachtung mitzutheilen:

§. 262. der P. O., die Einhandigung geschieht entweder an die Person des Beklagten, oder durch Abgebung an erwachsene Personen, die zu dessen Familie oder Gefinde gehören; in seinem Wohnsitz, oder an seinem Aufenthaltsorte, wenn er keinen Wohnsitz hat.

§. 265. Findet der Gerichtsbote in dem Wohnsitz oder Aufenthaltsorte des Beklagten weder diesen selbst, noch eine erwachsene Person, die sich als zu dessen Familie oder Gefinde gehörig darstellt, und

an die er die Einhandigung bewirken kann, so geschieht sie durch Abgebung an den Vorsteher der Gemeinde, damit dieser die Einhandigung besorge.

Durlach den 23. Dezember 1835.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 68. Der Bedürfnis-Stat von Grödingen von 1835/36

erhielt die Staatsgenehmigung und der Gemeinderath wurde hienach legitimirt, auf den Grund des Gemeindebeschlusses vom 2. Januar 1836 eine Auflage von 2 fl. 36 kr. auf den Allmendgenuß umzulegen, wohingegen keine directen Umlagen statt finden.

Durlach am 3. Jan. 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 53. Den Vollzug des Schulgesetzes betr.

Unter Hinweisung auf das Regierungsblatt Nr. 66. vom 24. Dez. 1835, werden sämmtliche evangelische wie katholische Schulvorstände aufgefordert, unverzüglich mit den Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen zusammenzutreten, und die im §. 1. vorgeschriebenen Fragen zu beantworten. Nach besonderem Erlasse Großherzoglicher Regierung vom 18. v. M. Nr. 27158. erwartet diese schleunige Vorlage, wesswegen der geforderte Bericht doch nicht unmittelbar hieher, sondern an die betreffende Schulvisitatur längstens innerhalb 14 Tagen zu erstatten ist. Bei diesem Anlasse werden die Bürgermeisterämter aufgefordert, dieses Wochenblatt den Schulvorständen jedesmal mitzutheilen.

Durlach den 1. Jan. 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 72. Die Wachslieferung für die katholischen Kirchen betreffend.

Nach Erlaß Großherzoglicher Regierung vom 22. Dez. 1835 Nro. 27480. bleibt den Stiftungsvorständen überlassen, die Anschaffung des erforderlichen Wachsbedarfs selbst zu besorgen, wobei übrigens das Maximum des Aufwandes für das Pfund weißen Wachses auf 1 fl. 12 kr. und das Pfund gelben Wachses auf 1 fl. einschließlich aller Kosten bestimmt, und mehr in Rechnung nicht passiert werden wird.

Durlach den 3. Jan. 1836.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 25268. Die Ermittlung der Fruchtpreise von Durlach betr.

Gegen die durch das Anzeigebblatt vom 8 April d. J. Nr. 28. zum Behuf der Zehntablösung bekannt gemachten Fruchtpreisbestimmungen vom Markte Durlach, hat die evangelische Diözesean-Geistlichkeit, die großherzogl. Domainenverwaltung und die Gräfl. von Langensteinische Curatel die Einwendung erho-



25



ben, „daß das Verhältniß des Dinkels zum Kernen mit 26 Simmri zu 10 Simmri Kernen zu hoch angenommen worden sey, und es an 25 genüge.“ Hierüber wurde von Großherzoglicher Regierung unterm 18. Dec. No. 21173 nun erkannt:

„daß diese Einwendungen gegen den durch die Schärer erhobenen Durchschnittspreis als ungegründet verworfen werde — in der Erwägung, daß die weiter vernommene Sachverständigen mit dem Gutachten der Schärer übereinstimmen, und daß im Seekreise, wo der beste Dinkel wächst, nicht nur 26 Simmri, sondern sogar 27 ½ Dinkel für 10 Sester Kernen angenommen worden sind.“

Zugleich wurde durch Großherzogliche Regierung verfügt:

daß der bei der Berechnung unterlaufene Rechnungsfehler dahin zu berichtigen sey, daß der Durchschnittspreis des Kernen nicht 9 fl. 1 fr., sondern 9 fl. 4 fr. betrage, und daß in weiterer Berücksichtigung, daß der mittlere Preis in keinem stärkeren Bruche als bis $\frac{1}{4}$ in die Preistabellen einzutragen sey, dieser nun definitiv dahin festzusetzen sey:

pro 1818 4 fl. 24 $\frac{1}{4}$ fr.	pro 1826 2 fl. 45 $\frac{1}{4}$ fr.
„ 1819 3 = 11 $\frac{1}{4}$ =	„ 1827 2 = 26 $\frac{1}{4}$ =
„ 1820 3 = 1 $\frac{1}{4}$ =	„ 1828 4 = 35 „ =
„ 1821 2 = 31 $\frac{1}{4}$ =	„ 1829 3 = 28 „ =
„ 1822 4 = 29 $\frac{1}{4}$ =	„ 1830 4 = 4 $\frac{1}{4}$ =
„ 1823 2 = 21 $\frac{1}{4}$ =	„ 1831 5 = 8 $\frac{1}{4}$ =
„ 1824 2 = 37 $\frac{1}{4}$ =	„ 1832 3 = 55 $\frac{1}{4}$ =
„ 1825 2 = 24 „ =	

Sämmtliche Bürgermeisterämter haben sich hienach zu achten, und Abschrift zu den Acten über Zehndablösung zu nehmen.

Durlach den 31. Dezember 1835.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. No. 23069. Die Competenz in Vormundschafftssachen betr.

Das Landrecht bindet manche Handlungen der Vormünder theils an die Einwilligung der Familienräthe, die bei uns nicht eingeführt sind, und deren Stelle die Waisengerichte, Ortsvorstände und Beamtungen vertreten — theils an gerichtliche Ermächtigung. Die Erfahrung aber lehrt, daß über die Competenz jener, die bei vormundtschaftlichen Angelegenheiten mitzuwirken haben, die verschiedensten Ansichten statt finden, und auf der einen Seite öfters Vorlagen an die Obervormundschäftsbehörden geschehen, die sich nicht dahin eignen, auf der anderen Seite aber auch ganz unterbleiben, wo sie geschehen sollten.

Man findet sich daher veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen, nämlich

Landrechtsatz 388 — 515; Regierungsblatt 1808 Nr. 19.; Reg. Bl. 1809 Nr. 52.; Reg. Bl. 1812 Nr. 12.; Reg. Bl. 1835 Nr. 14.

dahin kurz zusammenzustellen.

I. Bestellung der Vormünder.

Diese geschieht für alle minderjährige, d. i. noch nicht 21 Jahre alte Personen, oder für Entmündigte.

- 1) durch die Aeltern und zwar im Testamente oder einer Revisionsurkunde (L. R. G. 397. 399.)
- 2) In Ermangelung ästerlicher Bestimmungen durch das Gesetz, und zwar
 - a) zunächst ist der Vater, und nach seinem Tode die Mutter, gesetzliche Vormünderin; diese erhält jedoch durch amtliche Ernennung (wie unten bei Nr. 3) einen vormundtschaftlichen Beistand; auch dem Vater muß da ein besonderer Pfleger, wo sein Interesse mit jenem des Minderjährigen anstoßt, beigegeben werden.
 - b) in Ermangelung des Vaters oder der Mutter der väterliche oder mütterliche Großvater.
- 3) Im Falle ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden ist, oder wenn die Mutter nach ihrer Befugniß (L. R. G. 394) die Vormundschaft ablehnt*) (siehe Anmerkung 1) haben die Ortsvorstände, Waisengerichte und nächste Verwandte den tauglichen Vormund

(d. i. ein volljähriger, nicht mundtoter, unbescholtener Hausvater, der nicht selbst mit dem Interesse des Minderjährigen anstoßt, zunächst von Seiten der Verwandten des + Aelterntheils zu wählen, das Amt aber hat ihn zu genehmigen und zu verpflichten.

II. Führung der Vormundschaften.

- A) der Vormund hat allein und selbstständig
 - 1) die Erziehung zu besorgen
 - 2) das Vermögen als guter Hausvater zu verwalten.

Er ist in diesen Beziehungen zu folgenden Handlungen allein berechtigt:

- 1) Versteigerung der entbehrlichen Fahrniß im öffentlichen Wege
- 2) Verpachtung der Liegenschaften in öffentlicher Steigerung oder Privatwege nach Anleitung des Regierungsblatts 1835 Nr. 14.

B) dagegen ist der Vormund beschränkt in folgenden Handlungen:

- 1) Hinsichtlich der Erziehung, er muß über den Betrag der Kosten, die er darauf verwenden darf, mit dem Ortsvorstande und Waisengerichte die Bestimmung des

Amtes einholen unter Vorlage genauer Ertragsberechnungen.

2) Hinsichtlich des Vermögens bedarf er der amtlichen Genehmigung

a) zu einem Verkaufe der Liegenschaften

diese Ermächtigung kann nur ertheilt werden auf das Gutachten des Waisengerichts, Gemeinderaths und der nächsten Verwandten, welchem der Anschlag (d. i. niederste Preisbestimmung, unter der nicht losgeschlagen werden darf) beigelegt ist. Der Verkauf muß in öffentlicher Versteigerung nach dreimaliger Verkündigung von 8 zu 8 Tagen geschehen, — bedarf aber dann einer weiteren amtlichen Genehmigung nicht ²²⁾ (Siehe Anmerkung 2.)

b) zu Verpfändungen der Liegenschaften, zu jeder Capitalaufnahme, zum Einzug oder zum Cediren vorhandener Capitalien. ²³⁾ (Siehe Anmerkung 3)

c) Zu Vergleichen in Processen ²⁴⁾ (siehe Anmerkung 4).

Die Bürgermeisterämter wollen hiernach sämtliche Pfleger und Waisengerichte verständigen, und sich selbst darnach achten.

Durlach den 31. Dezember 1835.

Großherzogliches Oberamt.

Anmerkungen.

Anmerkung ¹⁾. Die Erfahrung lehrt, daß die meisten Mütter diese Vormundschaften ablehnen, und auf Bestimmung eigener Pfleger bestehen, wenn ihnen die Ablehnungsbefugnis erklärt wird. Sehr häufig aber sagen ihnen die Waisengerichte u. u. und namentlich in neuerer Zeit seit Aufhebung der Geschlechtsbeistände, daß dieß nicht angehe, was aber den L. R. S. 39 gerade entgegen und nicht einmal klug ist.

Anmerkung ²⁾. Die Praxis der meisten Amtsreferate und vieler Beamten ist dagegen; jene legen die Liegenschaftsversteigerungen zur amtlichen oder obervormundschaftlichen Genehmigung vor, und haben als Gewährsmann für sich Zacharia Handbuch des französischen Civilrechts S. 113. S. 228 Note 10. Allein es scheint diese Ansicht nicht richtig. — Sobald einmal der Familienrath, bei uns die Vormundschaftsbehörde, einen Verkauf, eine Verpfändung u. dgl. beschlossen hat, hat nirgends das Gesetz geordnet, daß eine nochmalige amtliche Cohäntion eintreten solle, und namentlich ist bei einem Verkaufe nirgends eine Ausnahme gemacht. Was soll dann noch genehmigt werden? Sind die Formen der Versteigerung für Minderjährige eingehalten, und der Anschlag erlöst, so kann die Amtsbehörde die Genehmigung nicht verweigern; ist der Anschlag nicht erlöst, so darf nicht losgeschlagen werden, wofür die Versteigerungsbehörde verantwortlich. Sind die gesetzlichen Formen verletzt, so ist der Verkauf ungültig; entsteht aber ein Streit, so hat der Richter zu entscheiden. Der angeführt werdende L. R. S. 459 spricht mit keiner Sylbe von einer gerichtlichen Ermächtigung zum vollzogenen Verkauf, sondern von dem im vorübergehenden Satze 457 erwähnten Beschlusse zur Veräußerung, und der L. R. S. 2126 spricht gar nicht von Veräußerung, sondern von Unterpfandsbestellungen. Nur die liebe Unanglichkeit an die früher üblichen Formen hat daher die Praxis vieler Aemter erhalten können, auch

noch die obervormundschaftliche Genehmigung zum vollzogenen Verkauf zu verlangen, oder wenigstens auf Verlangen zu ertheilen, — sowie es den meisten Pflegern und Waisengerichten willkommen ist, eine ihnen sonst obliegende Verantwortung von sich ab u. auf die Staatsbehörde zu überweisen.

Anmerkung ³⁾. Bei zu erstattenden Anträgen und Gutachten ist hauptsächlich der Satz 2 und 3 des L. R. S. 457 in das Auge zu fassen, nämlich „ob der Verkauf oder die Verpfändung oder die Geldaufnahme unvermeidlich notwendig oder zum augenscheinlichen Nutzen sey — und im ersten Falle, ob wegen Nothwendigkeit von Geld, nicht durch Zehrnis, Einkünfte u. dgl. geholfen werden könne, in welcher Beziehung der L. R. S. 1244 zu berücksichtigen ist.“

Anmerkung ⁴⁾. Nur zu einem Processvergleiche nach §. 20. des 1ten Einführungsbedicts, nicht aber bei Schenkungen oder Erbschaftsausgleichungen der L. R. S. 461 und 463.

D. N. Nro. 22630 et 31. Albrecht Bräuer und dessen ledige Tochter Catharina Bräuer, so wie Friedrich Klein und seine Ehefrau Margaretha geb. Bräuer von Weingarten mit ihren drei Kindern, haben um Auswanderungserlaubnis nach Nordamerika nachgesucht.

Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Donnerstag den 14. Januar 1836

Vormittags 8 Uhr

auf hiesiger Amtskanzlei anberaumt, und alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Auswanderungslustigen eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche an dieser Tagfahrt um so gewisser anzumelden und zu begründen, als sonst die Ausfolgung des Vermögens gestattet, und ihnen von hier aus nicht weiter zu ihren Forderungen verholfen werden kann.

Durlach den 17. Dezember 1835.

Großherzogliches Oberamt.

Versteigerung.

Nach vorliegender Kriegsministerialverfügung vom 22. v. M. Nro. 11952., werden am 18. d. M., Vormittags 9 Uhr in der neuen Infant. Caserne Nro. 7. zu ebener Erde, etwa 150 alte unbrauchbare Eschaco mit Fangschnüren; 41 Paar Pantalon und 16 Mäntel von derselben Beschaffenheit; sodann am 20. d., Vormittags 10 Uhr in dem Casernezimmer Nro. 5. zu Durlach dieselbe Anzahl Eschaco mit Fangschnüren, Pantalon und Mäntel an die Meistbietende gegen Baarzahlung versteigert.

Carlsruhe am 2. Januar 1836.

Das Commando des Inf. Regts
Nro. 2.

A. A.

Kraus, Regtsquartm.

Eßlingen. (Holländer Eichen, wie auch Bau- und Nutzholzflöße-Versteigerung.) Am 11. Januar 1836, morgens 9 Uhr, läßt die Gemeinde Eßlingen aus ihrem Gemeindswalde

67 Stämme zu Boden liegende Eichen, Stammweiss öffentlich versteigern.
Die Zusammenkunft ist am Steigerungstag beim Rathhaus dahier, von wo aus man die Steigerungsliebhaber in den Wald geleiden wird.
Söllingen den 28. Dezember 1855.
Bürgermeister Weiss.
vdt. Schmidt.

Nro. 2740. Aus der Verlassenschaft der Heinrich Lowas Eheleute von hier, werden Montag den 11. Januar 1856 Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert:
1 Brtl. 20 Ruth. Acker auf dem Lerchenberg, neben Schuhmacher Egeter und Steinhauermeister Schweizer.
2 Brtl. 25 Ruth. Weinberg im Dechantenberg, neben Johannes Hanne und einem Weg, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.
Durlach den 20. Dezember 1855.
Bürgermeisteramt.
Weyßer.

Künftigen Montag den 11. dieses Monats, Vormittags 8 Uhr, werden aus der Verlassenschaft des verstorbenen Rothgerbermeisters Daniel Stoll dahier, in dessen Behausung folgende Fahrnißgegenstände gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert: Mannskleider, Bettwert, Leinwand, Küchenschirr, Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr; ohngefähr 1 Tuder Wein und eine Parthie altes Eisen,
wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Durlach den 6. Januar 1856.
Bürgermeisteramt.
Weyßer.

Die Orgelbauer Voit'schen Geschwister, lassen Montag den 11. Januar, Nachmittags 2 Uhr, ihren vor dem Baseltor, neben Wagner Klenert u. Rathsverwandten Deimlings Wtb. liegenden und 1 Brtl. 18 Ruth. haltenden Garten, auf hiesigem Rathhaus nochmals öffentlich versteigern, wobei bemerkt wird, daß bereits 380 fl. geboten ist; auch ein Verkauf aus freier Hand geschlossen werden kann.

Dankagung.
Für die meinem seligen Gatten erzeigte letzte Ehre, sage ich einem Hochblühlichen Officiers Corps, und der hiesigen Einwohnerschaft hiermit meinen verbindlichsten Dank.
Durlach den 30. Dezember 1855.
Lisette Wippermann.

Geschäfts-Empfehlung.
Endesunterzeichnete macht hiermit die Anzeige, daß sie gesonnen ist das Gewerbe ihres sel. Mannes mit Gehälfen Eichele fortzuführen, wobei sie

bemerkt, daß durch den Verlust ihres Mannes und während seines langen Krankenlagers ihr alle Mannarbeit entzogen wurde und sich daher nur allein in Frauenarbeit nach der neuesten Mode und um billigste Preise ihren Gönnern gehorsamst empfiehlt.

Juliana Wagner, Wittwe,
wohnhaft bei Hrn. Rothgerbermeister Wartenbach in der Rappengasse zu Durlach.

In der Seippel'schen Apotheke dahier ist Chocolate Santé à 48 kr., Gewürzter 1 fl. und à la Vanille 1 fl. 12 kr, das Pfund in vorzüglicher Qualität zu haben.

Bei Schreinermeister Mtselw in der Spitalstraße, ist ein Logis zu vermieten, welches auf den 25ten April bezogen werden kann.

In dem Hause Nro. 76. in der Herrenstraße können täglich Holzkohlen, Meesweiß, als wie FichtenTheer, Zentner- und Pfundweiß abgegeben werden.

Bei Buchdrucker Dups in Durlach, sind wieder angekommen und zu haben:

Kalender für das Jahr 1856.

- 1855 Kirchenbuch-Auszüge.
Dez.: Gestorbene
d. 26. Hr. Wilhelm Wippermann, pensionirter Regiments-Bereuter; ein Ehemann. Alt: 42 Jahre, 10 Tage.
d. 28. Kari Heinrich Frohmüller, unverheurateter Sohn des Philipp Heinr. Frohmüller, Burgers und Glasermeisters. Alt: 33 Jahre, 3 Monate.
d. 30. Hr. Daniel Friedr. Siegm. Stoll, Bürger, Rothgerberobermeister und Wittwer. Alt: 66 Jahre, 1 Monat, 20 Tage.

Evangelien im Kirchenjahre 1856:
Ster Sonntag nach Christtag: Luc. 2, 41 — 32.
Jesu erste Reise nach Jerusalem.

Frucht-Preise vom 2. Januar 1856 in Durlach.

Das Malter	Mittelpreis:	fl.	kr.
Weizen		7	15
Neuer Kernen		7	25
Alter Kernen			
Neu Korn		5	20
Alt Korn		—	—
Gerste		4	45
Welschkorn		6	—
Haber		2	49

Aufgestellt war: Nichts.

Eingeführt: 488 Malter.

Verkauft: 488 Malter.

Neuaufgestellt bleibt: Nichts.

(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.